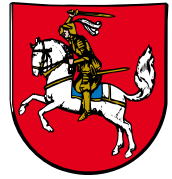


dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



55. Jahrgang, Heft 4

C 3102

August 2023

Im Rahmen der
NORLA 2023
vom **31. August 2023 bis 03. September 2023**

lädt der Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. ein zu folgenden Veranstaltungen:

30.08.2023, 10:00 Uhr:

Milchfrühstück – Deula-Gelände

31.08.2023, 09:30 Uhr:

Eröffnung der NORLA auf der Tribüne am großen Vorführring – Messegelände

31.08.2023, 14:00 Uhr:

Forum Schweinehaltung, Forum, Halle 7, Messegelände „Da geht noch was“
Speeddating mit dem LEH, Konzepte für den Stallumbau

01.09.2023, 10:00 Uhr:

Landesbauerntag – Festhalle der Deula



Information über die Erfassung von Abgangsmeldungen für Schweine, Schafe und Ziegen in HI-Tier

Seit dem **01. August 2023** stehen im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, der zentralen Datenbank HI-Tier, neue Programmfunktionen zur Verfügung. Schweine-, Schaf- und Ziegenhalter müssen damit nicht nur Tierzugänge, sondern auch Tierabgänge an die Datenbank HI-Tier melden.

Diese Regelung ist im neuen EU-Tiergesundheitsrecht verankert, welches seit dem 21. April 2021 anzuwenden ist und Vorgaben zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit der unterschiedlichen Tierarten enthält. Informationen über Verbringungen von Schweinen, Schafen oder Ziegen in den Betrieb und aus diesem heraus sind demnach vom Unternehmer an die elektronische Datenbank zu übermitteln. Bisher wurde nur die Übernahme dieser Tiere gemeldet. Mit der neuen Datenbankmaske wird auch die Abgangsmeldung er-

forderlich. In HI-Tier ist derzeit für diese Tierarten keine Eingabe tierindividueller Identifizierungsnummern vorgesehen. Daher ist keine Meldung von individuellen Ohrmarken nötig, sondern die Abgangsmeldung erfolgt wie die Zugangsmeldung als **„Gruppenmeldung“**, sodass nur die Anzahl der Schweine, Schafe oder Ziegen gemeldet werden muss. Neben der Gesamtzahl der Tiere sind bei jeder Verbringung von Schweinen, Schafen oder Ziegen die individuelle Registrierungsnummer des Herkunfts- und des Bestimmungsbetriebs, das Zugangsdatum und als Neuerung das Abgangsdatum anzugeben. Diese Meldung bezieht sich nur auf **lebend verbrachte** Tiere, bei Verendung oder Tod ist keine Datenbankeingabe erforderlich. Die Bewegungsmeldung (Zu- und Abgangsmeldung) muss innerhalb von **spätestens sieben Tagen** erfolgen. →

Die gemäß Viehverkehrsverordnung vorgeschriebenen Begleitpapiere für Schweine bzw. Schafe oder Ziegen sind weiterhin zusätzlich zu den Gruppenmeldungen auszustellen und dem übernehmenden Unternehmen zu übergeben. Unabhängig von den Meldungen an HI-Tier besteht nach wie vor die Pflicht, Aufzeichnungen über die Verbringungen von Schweinen, Schafen oder Ziegen in einen Betrieb und aus einem Betrieb zu führen (**Bestandsregister**).

Abgangsmeldungen müssen bei Schweinen durch Schweinehalter, Viehhandelsunternehmen, Transporteure und Sammelstellen erfolgen. Bei Schafen und Ziegen sind bislang Halter, Viehhandelsunternehmen und Sammelstellen zu Abgangsmeldungen verpflichtet. Ob Transporteure von Schafen und Ziegen ebenfalls Abgänge melden müssen, ist noch nicht endgültig abgestimmt.

MLLEV

Neues Gesicht in der Kreisgeschäftsstelle Heide



Mein Name ist Tanja Vollert.

Ich arbeite seit drei Monaten als Büroassistentin in der Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes in Heide und möchte mich gern einmal bei Ihnen vorstellen:

Ich komme aus Dückerswisch, einem Ortsteil von Schafstedt – ganz in der Nähe des Nord-Ostsee-Kanals. Ich habe zwei erwachsene Kinder und bin verheiratet mit einem Landwirt.

Die Landwirtschaft hat in meinem Leben immer eine Rolle gespielt, denn schon meine Eltern und Großeltern bewirtschafteten einen landwirtschaftlichen Betrieb in Windbergen.

Nach meiner Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notar-

fachangestellten war ich viele Jahre in meinem Beruf tätig. Als die Kinder klein waren, habe ich auf unserem landwirtschaftlichen Betrieb mitgearbeitet. Im Anschluss bin ich in meinen Beruf zurückgekehrt und habe außerdem in verschiedenen Bereichen Berufserfahrung gesammelt. Vor meinem Start beim Bauernverband war ich vier Jahre Mitarbeiterin bei einer Bank in Dithmarschen.

Seit Anfang April 2023 verstärke ich nun das Team des Bauernverbandes in Heide. Ich wurde hier freundlich aufgenommen und konnte meine Kollegen bereits in den ersten Wochen – der Phase der Sammelanträge – tatkräftig unterstützen.

Ich freue mich auf die vielseitigen und abwechslungsreichen Aufgaben beim Bauernverband sowie auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Kollegen und Mitgliedern.

Tanja Vollert

Bauernverband legt Landespolitik Ideen- und Vorschlagkatalog vor

Lucht: „Landwirtschaft in Schleswig-Holstein halten und den berechtigten Forderungen der Gesellschaft nachkommen: Das können wir nur, wenn Politik endlich die Bedingungen dazu schafft“

Vor großen Herausforderungen steht die schleswig-holsteinische Landwirtschaft. Zunehmend volatile Preise, bestimmt durch die Situation auf dem Weltmarkt, stehen einem umfangreichen Katalog an zumeist kostensteigernden Auflagen für die Landwirtinnen und Landwirte in Deutschland und der EU gegenüber. Die Gesellschaft erwartet eine Entwicklung der Landwirtschaft hin zu mehr Klimaschutz, Biodiversität, Umweltschutz und Tierwohl. Dies geht mit durch die Inflation

ausgelöstem zögerlichen Kaufverhalten der unter diesen Bedingungen erzeugten landwirtschaftlichen Produkte einher.

Für die Umsetzung staatlicher Programme fehlt es am politischen Willen, entsprechende rechtliche Änderungen vorzunehmen.

„Mit dem Dialogprozess zur Zukunft der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein und den Vorschlägen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung sowie der Zukunftskommission Landwirtschaft sind bereits gangbare Wege für einen gesamtgesellschaftlichen Konsens aufgezeigt worden. Den be-

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 4013
0074 317 658 4

MONTAGE
+
REPARATUR

MICHAEL ROHR

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen

Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide

Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220

E-Mail: kbv.hei@bvsh.net

Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen

Anzeigen: Presse und Werbung

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne

Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

rechtigten Forderungen der Gesellschaft kann die Landwirtschaft aber unter den derzeitigen Bedingungen nicht mehr nachkommen. Wir sehen das in dramatischer Weise exemplarisch beim Rückgang der Schweinehaltung“ macht Bauern-Präsident Klaus-Peter Lucht deutlich und fordert: „Es muss von Seiten der Politik endlich gehandelt werden, wollen wir unsere Nachhaltigkeitsziele erreichen und unsere bäuerlichen Betriebe im Land erhalten“.

Einen umfangreichen Ideen- und Vorschlagskatalog hat der Landeshauptausschuss des Bauernverbandes Schleswig-Holstein als das höchste Entscheidungsgremium des Verbandes, auf seiner jüngsten Sitzung einstimmig verabschiedet. Dieser

wurde nun der Landesregierung und dem Landtag vorgelegt. Die meisten Vorschläge richten sich naturgemäß an das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz und das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur.

In dem zwanzigseitigen Papier werden auch europapolitische und bundespolitische Entscheidungen und Regelungen angesprochen, weil auch sie im Landtag, in den Ministerkonferenzen der Länder und im Bundesrat behandelt und dort zum Teil entschieden werden. Zudem weist der BVSH auf das dem Land zustehende Gesetzesinitiativrecht auf Bundesebene hin.

BVSH

App für den Sammelantrag 2023: Eigene Fotos statt Vor-Ort-Kontrolle

Verwendung der App „Profil SH“ für den Sammelantrag in Kürze

Fotos mit der App erstellen:

Die Verwendung der App bietet viele Vorteile für den Antragstellenden. So ist die Erstellung von Fotos per App schneller und einfacher sowie freier planbar als das manuelle Ausfüllen von Formularen. Die Übertragung der Bilder an die Verwaltung erfolgt automatisch und fehlerfrei, was die Bearbeitung der Anträge beschleunigt. Zusätzlich werden Kontrollen vor Ort für diese Nachweise nicht mehr erforderlich. Damit entfällt das mitunter zeitaufwendige Begleiten einer Vor-Ort-Kontrolle.

Mit der App Profil SH können geotagged Fotos erstellt werden. Dies bedeutet, dass jedes Foto automatisch mit Informationen über den Aufnahmestandort und die Uhrzeit versehen wird. Dies ermöglicht es der Verwaltung, die Korrektheit der Angaben im Antrag zu überprüfen und eventuelle Fehler schneller zu erkennen. Sollten Fehler erkannt werden, dann bekommt der Antragstellende eine Mitteilung zu dieser Feststellung. Der Antrag kann durch diese Mitteilungen korrigiert oder angepasst werden, sodass eine Sanktionierung nicht mehr angerechnet wird.

Es können sogar schon Bilder direkt beim Mähen oder Mulchen von Grünland oder Brachen erstellt werden. Gerade die Fragen nach der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder der Min-

destätigkeit werden tendenziell häufiger gestellt werden, sodass ein Vorhalten dieser Bilder vorteilhaft ist. Das spart Zeit und Anstrengungen und sichert den Antrag ab.

Mit der App sollen auch Bilder ohne einen Auftrag erstellt werden, um beispielsweise die für die Öko-Regelung 5 geforderten Nachweise von Kennarten zu dokumentieren.

Bei der Aufnahme von Bildern ohne konkreten Auftrag sollte die aktive Abmeldung aus der App vermieden werden. Dies kann je nach installierter App-Version dazu führen, dass alle nicht eingereichten Bilder gelöscht werden. Bei der Abmeldung erscheint ein entsprechender Hinweis. Es empfiehlt sich, die App immer auf dem aktuellen Stand zu halten.

App herunterladen

Die App kann im Google Play-Store für Android heruntergeladen werden und ist über folgenden Link zu finden: <https://t1p.de/9ntx4>



Dränbau Brehmer GmbH
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de



Simon Boie über den Granit-Onlineshop

„Mit dem Onlineshop von Beckmann kann ich jederzeit auf unzählige Ersatzteile für unsere Kartoffeltechnik, Bodenbearbeitungsgeräte oder Schlepper zugreifen. Meine Teile werden meist am nächsten Tag geliefert und ich spare Zeit, da ich nicht erst zum Händler fahre.“



Jetzt im Granit-Onlineshop registrieren und bestellen:

beckmann-bargaenstedt.de/granit

Nutzer von Apple-Geräten finden die App nicht über die Suchfunktion im App-Store, sondern unter: <https://t1p.de/epqv6>

Kurzanleitung zur Verwendung von Profil SH

1. Laden Sie die App „profil – sh“ aus dem App Store oder von Google Play herunter und installieren Sie diese auf Ihrem Gerät. Das Icon der App ist das weiße P auf grünem Grund.
2. Stellen Sie sicher, dass Sie über WLAN mit dem Internet verbunden sind oder die mobile Datennutzung eingeschaltet ist.
3. Öffnen Sie die App und drücken Sie den Button für die Aktualisierung. Geben Sie Ihre Anmeldedaten (BNRZD und PIN) auf der Anmeldeseite ein. Die Anmeldung mit BNRZD und PIN ist dieselbe, die beispielsweise zur Anmeldung in **Profil Inet** verwendet wird.
4. Stellen Sie sicher, dass die GPS-Funktion Ihres Geräts aktiviert ist, damit die App Ihren aktuellen Standort erkennen kann. Andernfalls erscheint ein Hinweis. Ein Foto ohne GPS-Daten kann nicht aufgenommen werden und würde als Nachweis nicht anerkannt werden.
5. Wählen Sie einen Auftrag zu einer Fläche aus. Bei mehreren Aufträgen hilft die Filterfunktion, um den Auswahlbereich übersichtlich zu halten.
6. Mit langem Drücken auf eine Fläche öffnet sich ein Dialog zur Navigation zu der Fläche. Dazu wird die Standard-Navigations-App genutzt.
7. Öffnen Sie die Kamera-Funktion innerhalb der App, um ein Foto aufzunehmen. Dafür sollten Sie innerhalb der Fläche stehen. Sollten Sie ihre GPS-Funktion erst wenige Augenblicke zuvor aktiviert haben, kann die Ortung und Funktionalität weiterer Sensoren verbessert werden, wenn Sie eine „Acht“ (8) mit dem Gerät in die Luft zeichnen.
8. Wenn Sie das Foto aufgenommen haben, wird es in der App-eigenen Galerie abgelegt. Das Foto ist nicht in der üblichen Galerie zu finden, in der andere Bilder liegen.
9. In den Fotos werden automatisch die GPS-Daten des Ortes und weitere Daten hinterlegt (geotagged).
10. Sie können Ihre geotagged Fotos in der Galerie der App aufrufen, zur Versendung als Nachweis zu einem Auftrag auswählen und anschließend einreichen.

11. Versandte Bilder können nicht mehr gelöscht werden.

Anmerkung: Je nach installierter App (Android oder iOS und teilweise je nach Gerät) können die Schritte und Funktionen etwas variieren.

Hinweis: Mit dem aktiven Abmelden werden sämtliche erstellte Bilder gelöscht, die noch nicht eingereicht sind.

Aufnehmen von Fotos mit der App Profil SH

Um gute Ergebnisse zu erzielen, sollten die nachfolgenden Hinweise bei der Verwendung der App beachtet werden.

1. Qualität der Fotos: Beinhaltet die Fragestellung an der Fläche die Erkennung von Pflanzen, so sollten Sie die Qualität des Fotos zunächst mit einer Erkennungssoftware testen. Z. B. mit der kostenlosen App Flora Incognita. Wird die Pflanze korrekt erkannt, so sollten Sie ein möglichst gleichwertiges Foto aufnehmen und mit der App Profil SH einreichen.
2. Zeitpunkt wählen: Versuchen Sie, Pflanzen bei idealen Lichtbedingungen zu fotografieren, um die besten Ergebnisse zu erzielen. Zudem sollten sich die Pflanzen in einem Stadium befinden, in dem sie leicht zu bestimmen sind (z. B. Blüte).
3. Ausrüstung: Achten Sie bei der Nutzung der Smartphone-Kamera darauf, dass die Linse sauber ist und keine Schutzfolie mit eingeschlossenen Blasen auf der Kamera angebracht ist, um hochwertige Bilder zu erhalten.
4. Vergrößerung einstellen: Stellen Sie sicher, dass Sie einen ausreichenden Zoom eingestellt haben, um die wichtigsten Merkmale der Pflanzen klar erkennen zu können.
5. Passender Hintergrund: Die zu fotografierende Pflanze muss gut zu erkennen sein und sich klar vom Hintergrund abheben.
6. Daten prüfen: Überprüfen Sie Ihre Daten sorgfältig, bevor Sie diese hochladen, um sicherzustellen, dass alle Informationen korrekt sind.



Wir suchen Pachtflächen für Solarparks ab 3 ha.

Auch im 200 Meter Korridor von Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben, Moorflächen. Zusätzlich suchen wir Dachflächen / Dachsanierung zur Pacht ab 500 m²

M. Dührsen. www.srsnord.de, Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de

Vom Bauern für Bauern Bothmann`s leckere Schweinereien



Aktuelle Termine finden Sie unter www.Dithmarscher-Grillscheune
Bitte rechtzeitig anmelden!

Partyservice & Saalbetrieb

Sönke Bothmann

Dellbrück 8 • 25704 Bargaenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Rechtliche Handhabe gegen Überwuchs

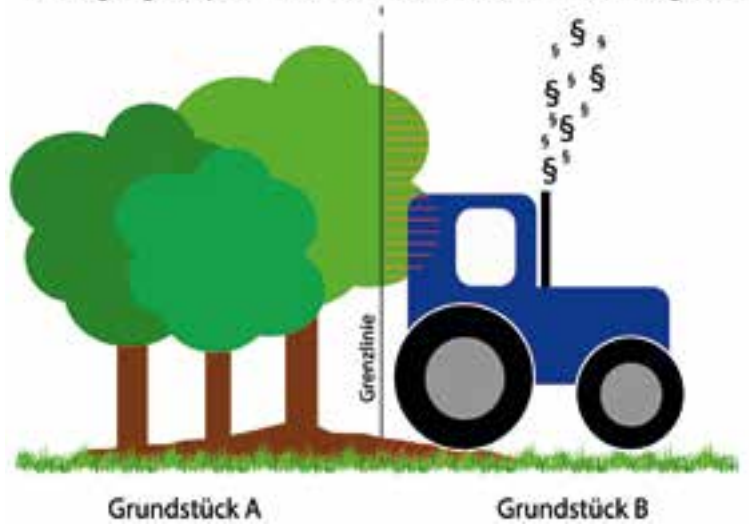
Per schneidiger Selbsthilfe dem Überhang die Grenzen aufzeigen

„Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“ Dieses Zitat von Friedrich Schiller wird an der nachbarlichen Grenze oft traurige Realität – Stichwort Knallerbsenstrauch am Maschendrahtzaun. Häufiger Streitpunkt sind die Fragen, ob der vom Nachbarn gepflanzte Baum den notwendigen Abstand zur Grundstücksgrenze wahrt oder wie man sich gegen herüberwachsende Hecken zur Wehr setzen kann. In einem ersten Teil hatten wir bereits die wichtigsten Regelungen zur Rechtslage bezüglich nachbarrechtlicher Abstandsvorschriften für Anpflanzungen zusammengestellt. In diesem Beitrag geht es nun vor allem um die eigenen Möglichkeiten und die dabei einzuhaltenen Modalitäten, wenn der vom Überwuchs Beeinträchtigte selbst zur Tat schreiten will.

Anstelle der Verpflichtung zur Beseitigung durch den Nachbarn kann man nämlich auf den eigenen Grundstücksflächen „den Spieß umdrehen“, indem der beeinträchtigte Grundstückseigentümer von seinem Selbsthilferecht aus § 910 BGB Gebrauch macht: Danach ist der Eigentümer eines Grundstücks nach

Verstreichenlassen einer angemessenen Frist berechtigt, herübergewachsene Zweige und Wurzeln eines Baumes oder Strauches bis zur Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück (und daher ggf. nicht bis zum Stamm) auf den ihm gehörenden Flächen abzuschneiden (vgl. Abbildung 2).

Beseitigungsanspruch für Überwuchs an der Grundstücksgrenze



Eine erst in absehbarer Zeit drohende Beeinträchtigung genügt – wie z.B. aufgrund der mit dem Wechsel der Grundstücksnutzung verbundenen Erschwerungen – und kann bei

Kiek doch mol rin!
Berufsbekleidung
für
**Handwerk +
Landwirtschaft**
Textilhaus Maaßen
Sarzbüttel Tel.: 04806-384

vr-wk.de

**Unsere Kernkompetenz:
Die Landwirtschaft.
Morgen kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

Ihr Ansprechpartner
für Dithmarschen:
Frank Grap
☎ 0481 8586-254
frank.grap@vr-wk.de

**VR Bank
Westküste**

Landwirten beispielsweise in der Behinderung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Fläche liegen oder wegen möglicher Schäden an den Maschinen begründet sein. Es darf sich nicht um eine bloß geringfügige Beeinträchtigung durch die überhängenden Äste handeln, die geduldet werden müsste – z.B., weil sich diese in großer Höhe befinden und dort nicht störend wirken.

Abschneiden per Selbsthilferecht

Voraussetzung des Abschneiderrechts ist zusätzlich, dass der Eigentümer dem Nachbarn eine angemessene Frist zur Beseitigung der Zweige gesetzt hat, die ergebnislos verstrichen ist. Die Angemessenheit (= üblicherweise genügen vier Wochen) hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, etwa vom Aufwand und notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen oder dem Ausmaß des Überwuchses sowie naturschutzrechtlichen Beschränkungen (z.B. hinsichtlich der Vegetationsperiode), die für die jeweiligen Pflanzungen zu beachten sind.

Liegen die Voraussetzungen vor, darf der vom Überwuchs betroffene Grundeigentümer – vorbehaltlich der bereits im ersten Teil genauer dargestellten öffentlich-rechtlichen Beschränkungen vor allem des Naturschutz- bzw. Straßenrechts – von seinem Selbsthilferecht aus § 910 BGB auch dann Gebrauch machen, wenn durch das Abschneiden überhängender Äste das Absterben des Baums oder der Verlust seiner Standfestigkeit droht. Dies hat der BGH vor kurzem in seinem Urteil vom 11. Juni 2021 (Az.: V ZR 234/19) klargestellt.

Grund ist, dass der Eigentümer des Standortgrundstücks des Baumes die Verantwortung dafür trägt, dass Äste und Zweige nicht über die Grenzen des Grundstücks hinauswachsen, weil er hierzu im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seines Grundstücks verpflichtet sei.

Neben dem Anspruch aus § 910 BGB kommt zivilrechtlich vor allem ein Anspruch nach § 1004 BGB in Betracht um störende überhängende Äste (auch vorbeugend) ihre „Grenzen aufzuzeigen“. Anspruchsziel ist die Beseitigung der (ggf. erst zukünftig drohenden) Störung durch den Eigentümer der Pflanzen, also den Nachbarn. Anspruchsinhalt kann sein, dass dem Verursacher aufgegeben wird, die über die

Grenzlinie hinausgehenden Zweige abzutrennen oder einen solchen Zustand durch Errichtung von Schutzmaßnahmen zu verhindern. Dieser Weg erfordert in aller Regel eine gerichtliche Durchsetzung und ist daher aufwändiger als jener des Selbsthilferechts nach § 910 BGB.

Beschränkungen

Nach allgemeinen Grundsätzen ist es denkbar, u. a. wegen völlig unverhältnismäßiger Wirkungen des Selbsthilferechts, dass unter besonderen Umständen in seltenen Extremfällen ein Rückschnitt nicht uneingeschränkt zulässig ist. Allein das bloße Unterlassen, gegen die zu grenznahe Anpflanzung innerhalb der Ausschlussfrist vorzugehen, führt aber nicht grundsätzlich zur Verwirkung. Ebenso wenig kann eine (vermeintliche) Ortsüblichkeit der Nutzung das Beseitigungsrecht ausschließen.

Hingegen haben Nachbarn nach § 910 Abs. 2 BGB von Boden- und Klimaschutzpflanzungen (= u.a. Knicks) auf das Nachbargrundstück überhängende Zweige oder in das Nachbargrundstück eindringendes Wurzelwerk zu dulden, wenn dieser Überwuchs die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigt. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt oder wird es überhaupt nicht genutzt, so müssen Eigentümer und Nutzungsberechtigter auch geringfügige Beeinträchtigungen – z. B. durch Schattenwurf oder Laubfall – dulden (§ 38 Abs. 2 NachbG Schl.-H.).

In Art. 183 EGBGB ist eine einschränkende Ausnahme für Waldflächen als forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke vorgesehen, wenn diese Fläche bei Inkrafttreten des BGB zum 1.1.1900 mit Wald bestanden war. Diese Flächen bleiben bis zur nächsten Verjüngung des Waldes von der Bestimmung unberührt. D.h., § 910 BGB (bzw. auch der Anspruch nach § 1004 BGB) ist zugunsten von betroffenen Nachbarn erst anzuwenden, wenn solche Flächen neu aufgeforstet werden.

Umfang und Kosten

Die Äste dürfen nach § 910 BGB nur so weit abgeschnitten werden, wie sie über die Grundstücksgrenze in das Grund-



**Verlässliche Partner
für die Landwirtschaft.**

v.l. Birthe Wäthje, Ole Mehrens, Sylvia Rose, Thorsten Sieck, Eike Rix, Stephan Neubauer und Peer Gaida

**Wir begleiten die heimischen
Landwirte bei allen Vorhaben -
mit persönlicher Nähe, fundierter
Beratung und schnellen
Entscheidungen.**

Wir sind gern für Sie da.

☎ 04331 - 595 0

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Mittelholstein AG**

stück des Selbsthilfeberechtigten hineinragen, d.h. ggf. nicht unmittelbar am Stamm, auch dann nicht, wenn dies empfehlenswert oder fachlich geboten wäre. Das Selbsthilferecht muss nicht persönlich ausgeübt werden. Es darf stattdessen jemand anderes zur Vornahme ermächtigt bzw. ein Gärtner oder Lohnunternehmer beauftragt werden.

Dem betroffenen Nachbarn ist es nicht erlaubt, das andere Grundstück zu betreten, um die Zweige zu schneiden oder zu entfernen. Andersherum darf auch der Eigentümer des störenden Grundstücks im Rahmen der Beseitigung des Überhangs das Nachbargrundstück grundsätzlich nicht betreten.

Die Nachbarn können von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelungen bzw. (ggf. dinglich abgesicherte) Betretungsrechte vereinbaren, wobei auf eine solche „Abmachung“ auch aus bestimmten Verhaltensweisen geschlossen werden kann (= sog. konkludente Vereinbarung).

Der die Beseitigung vornehmende Selbsthilfeberechtigte darf Schnittgut, also die Äste oder Wurzeln, behalten. Es ist ihm nicht erlaubt, diese auf das Nachbargrundstück zu werfen, da auch die Entsorgung seine Sache ist. War es ausnahmsweise erforderlich das Beseitigungsrecht während der Erntephase auszuüben, so erstreckt sich das Eigentum auf die an den Zweigen befindlichen Früchte.

Bezüglich der Kostentragung gilt, dass dem Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Kosten im Rahmen einer rechtmäßigen Beseitigung der von einem Nachbargrundstück herübertretenden Zweige zusteht. Grund ist, dass der Anpflanzungsbesitzer eigene Aufwendungen erspart und deshalb ungerechtfertigt bereichert ist. Diese Bereicherung muss er gemäß § 812, § 818 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1004 Abs. 1 BGB ersetzen. Im Rahmen der Höhe des Ersatzes der Beseitigungskosten ist eine eventuelle Mitverursachung mindernd zu berücksichtigen, z.B. also möglicherweise eine jahrelange beanstandungslose Duldung des ordnungswidrigen Zustands.

Verjährung

Wird zu lange mit einer Aufforderung an den Nachbarn, den Überhang zurückzuschneiden, gewartet, so kann es sein, dass die zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Nachbarn aus § 1004 BGB wegen Verjährung (= Verjährungsfrist 3 Jahre) nicht mehr durchsetzbar sind. Von dem Nachbarn kann dann nicht mehr verlangt werden, dass dieser auf eigene Kosten oder durch eigenes Handanlegen die über die Grenze hängenden Äste beschneidet. Diese regelmäßige Verjährungs-

frist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Der Anspruch auf Beseitigung der Störung entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Eigentumsbeeinträchtigung (vgl. § 910 Abs. 2 BGB) infolge des Wachstums der Äste einsetzt. Maßgeblich für das Vorliegen einer Beeinträchtigung ist grundsätzlich die gegenwärtige Nutzung, wobei trotzdem eine bevorstehende Nutzungsänderung einzubeziehen ist. Es ist im Einzelfall festzustellen, ob der Überhang bzw. Überwuchs die Grundstücknutzung beeinträchtigt oder nicht beeinträchtigt. So kann in verjährungsrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen sein, dass es ggf. erst mit Beginn einer Nutzungsänderung, also z.B. der Nutzung einer Ackerfläche zum Zwecke des Maisanbaus, zu einer Beeinträchtigung und damit der Anspruchsentstehung kommt.

Selbst wenn der Kostenerstattungsanspruch bzw. Beseitigungsanspruch gemäß § 1004 BGB verjährt ist, bedeutet dies nicht, dass überhängende Äste ohne weiteres zu dulden sind, denn gemäß der Entscheidung des BGH vom 28.01.2011 (V ZR 141/10) bleibt auch nach Verjährung der eingetretene Zustand rechtswidrig. Der Eigentümer kann diesen Zustand durchaus beseitigen – aber nur noch auf dem Wege über § 910 BGB, d. h. in Eigenregie bis zur Grundstücksgrenze und nur noch auf eigene Kosten.

Dr. Lennart Schmitt, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.



Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. im Internet
www.bauern.sh

**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallens · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
Stahlbau GmbH**
Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de

Ihre Spezialisten für die Landwirtschaft!

LVM-Versicherungsagentur
Robert Lange

Bahnhofstr. 15
25712 Burg (Dithmarschen)
Telefon 04825 1896
<https://agentur.lvm.de/r-lange>

LVM
VERSICHERUNG

Photovoltaik vorrangig auf Dächern und Gebäuden ausbauen

Zur Vorlage der Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz fordert der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, Bernhard Krüsen, vorrangig auf den Ausbau auf Dächern und Gebäuden zu setzen: „Den PV-Ausbau auf die Fläche zu schieben ist der falsche Ansatz und wird auch die Akzeptanz von Photovoltaik schädigen. Ertragreiche Landwirtschaftsflächen müssen geschützt werden. Der ländliche Raum darf nicht verbaut werden, um für die Städte Strom zu produzieren.“

Landwirte zählen heute zu den führenden Investoren in Photovoltaik, etwa 15 % der Photovoltaikanlagen werden von Landwirten betrieben. Wenn der Ausbau der Photovoltaik bis 2030 zur Hälfte in herkömmlichen Freiflächenanlagen erfolgt, ist mit einem zusätzlichen Flächenverlust der Landwirtschaft von etwa 80.000 Hektar bis 2030 zu rechnen. Das sind etwa 20 Hektar Flächenverlust für die Landwirtschaft pro Tag. Agri-PV unterstützt der DBV, wird aber unter den jetzigen Bedingungen nur eine Nische bleiben.

Die wichtigsten Forderungen des DBV beim Ausbau der Photovoltaik:

- Notwendig ist ein Ausbau der Photovoltaik vorrangig auf Dächern, Gewerbe- und Sonderbauten sowie Konversionsflächen.
- Der Ausbau der Verteilnetze muss tatsächlich Priorität bekommen. Dieser Engpassfaktor muss in der Photovoltaik-Strategie als erfolgskritisch eingestuft werden.
- Hindernisse beim Eigenverbrauch und bei der Nahstromvermarktung müssen weiter abgebaut werden. Dezentrale Erzeugungslösungen tragen zur Netzstabilisierung bei.
- Speicherlösungen und Sektorkopplungen sind zu unterstützen.
- Der DBV fordert, den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Sicherung einer nachhaltigen Ernährung so weit wie möglich zu vermeiden. Landwirtschaftliche Flächen dürfen nur unter eng begrenzten Bedingungen für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Hier muss eine regionale Differenzierung bzw. Abwägung örtlicher agrarstruktureller Belange erfolgen.
- Bürgerenergieprojekten ist im EEG weiter Vorrang zu



geben und dessen Definition sollte auch Landwirte und Grundeigentümer einschließen, die sich als Betreibergesellschaften zusammenschließen.

- Agri-PV sollte im EEG besser gefördert werden, damit sie sich durchsetzen kann.
- Der DBV schlägt eine Außenbereichsprivilegierung für kleine Photovoltaik-Anlagen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben bis 1 MW/1 ha vor.
- Die 500 m-Streifen an Autobahnen und Eisenbahnen sollten künftig aus der EEG-Förderung gestrichen werden. Agrarstrukturell nachteilige Flächenzerschneidungen und der Verlust hochproduktiver Flächen können so gemindert werden.

**GARAGENTORE
INDUSTRIETORE
TORANTRIEBE**



busch

Tel. 0 48 61/8 31
Fax 0 48 61/65 73

GARAGENTORE Drees Busch GmbH • Tönning

www.busch-tore.de - E-Mail: DreesBuschGmbH@t-online.de

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN
Inhaber: Holger Thedens e.K.
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223
E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



KLINGER

NORDGAS | **MINERALÖLE**

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

- Seit 2023 gilt eine baurechtliche Außenbereichsprivilegierung für PV-Freiflächenanlagen auf Flächen längs von Autobahnen und zweigleisigen Hauptbahnen. Der DBV fordert die Aufnahme eines kommunalen Planvorbehalts in den neuen Privilegierungstatbestand. Dadurch werden die zuständigen Kommunen in die Lage versetzt, durch positive Planung einer unerwünschten lokalen Konzentration von Freiflächen-PV entgegenzuwirken und agrarstrukturelle Belange (Schonung von ertragreichen Landwirtschaftsflächen) zu berücksichtigen.
- Der DBV fordert, dass in Zukunft die Länder regionale Eignungs- bzw. Vorranggebiete für PV-Freiflächenanlagen festlegen. Sie müssen dabei agrarstrukturelle Belange beachten, d.h. die Einschränkungen der aktiven Landwirtschaft sind zu minimieren und es sind vorrangig ertragsschwache Standorte zu verwenden. Bei der
- Standortsuche ist auch die infrastrukturelle Einbindung in das regionale Energiesystem zu berücksichtigen, z.B. Standorte von Elektrolyseuren.
- Es bedarf einer steuerrechtlichen Klarstellung, dass eine mit einer PV-Freiflächenanlage bebaute landwirtschaftliche Fläche bewertungsrechtlich für Zwecke der Grundsteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer weiter dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet bleibt.
- Der DBV lehnt eine Duldungspflicht der Grundeigentümer für Netzanschlussleitungen zu PV- und Windparks ab und setzt auf private Verhandlungsprozesse. Eine Duldungspflicht würde den Anschlussprozess nicht beschleunigen, sondern verzögern.

DBV

Antrag für Zusatzversorgung bis 30. September stellen

**Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft
rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren, können bei der
Zusatzversorgungskasse eine Ausgleichsleistung beantragen.**

Voraussetzung hierfür ist, dass eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird und am 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet war. Außerdem ist für die letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 180 Kalendermonaten (15 Jahren) in der Land- und Forstwirtschaft nachzuweisen.

Personen aus den neuen Bundesländern müssen außerdem nach dem 31. Dezember 1994 mindestens sechs Monate in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben.

Auch ehemalige Beschäftigte, die keinen Anspruch mehr auf die tarifvertragliche Beihilfe des Zusatzversorgungswerkes haben, können einen Antrag stellen.

Die maximale Leistungshöhe beträgt 80 Euro monatlich für Verheiratete und 48 Euro für Ledige. Anträge sind bis zum 30. September 2023 zu stellen. Dies ist aber nur dann maßgebend, wenn bereits vor dem 1. Juli 2023 eine gesetzliche

Rente bezogen wurde. Wird der Antrag später gestellt, gehen nur die Leistungsansprüche vor dem 1. Juli 2023 verloren.

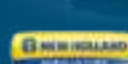
Fragen beantwortet die Zusatzversorgungskasse (Telefon: 0561 785-17900, Fax 0561 785-217949, Mail: info@zla.de). Informationen gibt es online unter www.zla.de.

SVLFG

W **Wüstenberg
Landtechnik**

Bei uns in guten Händen!

**Seit 1925 Ihr Partner der
Landwirtschaft!**



www.wuestenberg-landtechnik.de

Wir suchen
für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere
hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc.
jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder
haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit
Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser
Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen
unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH

Norderstrasse 22 · 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de



Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest verhindern – Landwirtschaftsministerium weist auf Sicherheitsmaßnahmen für Reisende hin

KIEL. Mit Beginn der sommerlichen Reisezeit erhöht sich das Risiko der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP). Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV) weist daher speziell auf die Vorschriften für das Mitbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft im Reisegepäck hin. Es wird um einen sorgsam Umgang mit Lebensmitteln und auch Speiseresten vor allem aus Regionen, in denen die ASP vorkommt, gebeten, um eine Einschleppung zu verhindern.

„Lebensmittel tierischer Herkunft können Träger von hochansteckenden Tierseuchenerregern sein“, so Landwirtschaftsminister Werner Schwarz und appelliert: „Bitte entsorgen Sie mitgebrachte Lebensmittel und Speisereste immer in geschlossenen Müllbehältern. Werden diese achtlos in der Natur oder an Autobahnraststätten weggeworfen oder an Haustiere verfüttert, ist das Risiko einer Tierseuchenübertragung sehr hoch. Seien Sie bitte achtsam, sodass wir einen Seuchenfall in Schleswig-Holstein verhindern können.“

Gerade im Hinblick auf die ASP dürfen aus den betroffenen Regionen der EU-Mitgliedsstaaten keine fleischhaltigen Lebensmittel (z.B. Wurstwaren, Schinken) von Wild- oder Hausschweinen oder Wildbret und Jagdtrophäen von Wildschweinen verbracht werden. Aus Vorsichtsgründen sollten entsprechende Produkte auch aus den übrigen Regionen der betroffenen Mitgliedsstaaten nicht mitgebracht werden. Insbesondere in der Natur, am Straßenrand oder auf Rastplätzen leichtfertig entsorgte Lebensmittel, die Schweinefleisch enthalten, stellen ein Risiko für die Verbreitung der Tierseuche dar. Diese werden häufig von Wildschweinen gefressen. Die Tiere können sich sowohl durch die Aufnahme von virushaltigen Produkten als auch durch die direkte Übertragung von Tier zu Tier mit der ASP infizieren.

Hintergrund:

Es handelt sich bei der ASP um eine hochansteckende Tierseuche, die sowohl Haus- als auch Wildschweine infiziert und in der Regel für die Tiere tödlich verläuft. Eine Impfung ist bisher nicht möglich, daher ist die Verhinderung der Ausbreitung der Seuche die wichtigste Maßnahme.

Für den Menschen ist die ASP ungefährlich. Es findet keine Übertragung des Virus vom Tier auf den Menschen statt.

Derzeit tritt die ASP in zahlreichen Staaten innerhalb Europas, wie Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Ukraine, Rumänien, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Polen, Bulgarien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Nord Mazedonien, Kroatien, Italien und Griechenland auf. Zudem ist sie außerhalb Europas hauptsächlich in Russland, China, Süd-Korea, Indien, Dominikanische Republik, Südafrika, Tansania, Namibia, Elfenbeinküste, Sambia, Nepal, Vietnam, Hongkong, Singapur, Philippinen, Indonesien sowie Malaysia vorkommend.

Für die Einreise, dazu zählt auch die Rückkehr von Kreuz- oder Fährfahrten, aus Nicht-EU-Staaten nach Deutschland gelten strenge Vorschriften über das Mitführen von tierischen Lebensmitteln. Im Reisegepäck mitgeführte tierische Lebensmittel aus Nicht-EU Ländern sind grundsätzlich bei der Einreise am EU-Eingangsort zu beseitigen. Es dürfen keine Lebensmittel tierischer Herkunft wie Milch, Käse, Joghurt, Butter, Fleisch und Wurst als Reiseproviant oder Urlaubsmittels mitgebracht werden.

Weiterhin müssen andere mitgebrachte tierische Lebensmittel zur amtlichen Kontrolle an einer veterinärrechtlichen Grenzkontrollstelle des EU-Eingangsortes vorgestellt werden und dabei von den erforderlichen Dokumenten begleitet sein.

Weitere Informationen finden Sie unter:

Informationen des MLLEV: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/T/tiergesundheit/afrikanischeSchweinepest.html?nn=9e2abe5f-c87b-47f4-8a43-1741c3c7354d>

Informationen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierhandel/Transport/_Texte/ErzeugnisseTierischenUrsprungs.html

MLLEV

Regal
Handel

SONDERPOSTEN

Schwerlastregale

Neu und gebraucht

z.B. Neu 3,50 m hoch mit
• 3 Lagerebenen inkl. Boden,
• inkl. Sicherungsstifte

Palettenregal ab

Grundregal **437,75**

€/Stück netto

Einlegegitter

für Palettenregal **44,50**

1,10 x 0,89 m €/Stück netto

Bito Fachbodenregal

Grundregal **99,00**

1,60m x 0,40m x 1,00m €/Stück netto

Anbauregal **84,00**

1,60m x 0,40m x 1,00m €/Stück netto

Weitspannregal

2,00m x 2,10m x 0,6m

Grundregal **283,00**

inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

Anbauregal **224,00**

inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

alle Preise
zzgl. MwSt.

T. 0172 - 71 774 25
www.regal-handel.de
Westerstraße 47
Hanerau-Hademarschen



OFFSET
DRUCK

PINGEL
WITTE

Heider
Offsetdruckerei

Die Spezialisten für
Anzeigen & Layout

Drucksachen aller Art!

Kalla und Kai Witte
witte@pingel-druck.de

Telefon (04 81) 8 50 78 - 30
www.pingel-witte-druck.de



EU-Nitratrichtlinie: Vertragsverletzungsverfahren eingestellt – hohe Strafzahlungen abgewendet

Am 01.06.2023 hat die EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Nicht-Einhaltung der EU-Nitratrichtlinie eingestellt. Damit sind auch die drohenden, sehr hohen Strafzahlungen vom Tisch.

Die heutige Entscheidung der EU-Kommission bestätigt, dass die Bundesregierung jetzt den richtigen Weg eingeschlagen hat, was zukunftsfeste Düngeregeln angeht – mit Blick auf Umwelt, Wasser und Höfe. In den vergangenen Jahren wurden die Düngeregeln zwar immer wieder verändert, allerdings nicht ausreichend und verlässlich genug.

Die **Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Steffi Lemke**: "Ich freue mich sehr, dass die Europäische Kommission das Verfahren jetzt eingestellt hat. Es war ein sehr langer Weg, mit schwierigen Verhandlungen zwischen der Kommission, dem Bund, den Bundesländern, den Landwirtinnen und Landwirten, der Wasserwirtschaft und den Umweltverbänden. Insbesondere leisten wir mit den im Rahmen des Verfahrens geänderten Vorschriften einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen, aber wir tragen auch in anderen Bereichen zu wichtigen Verbesserungen bei, wie beispielsweise bei der Wasserrahmenrichtlinie und der NEC-Richtlinie. Dies zeigt, dass wir diesen Weg nur gemeinsam mit allen Akteuren gehen können."

Der **Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir**, betont: "Dass wir die hohen Strafzahlungen abwenden konnten ist ein großer Erfolg, zu dem viele beigetragen haben. Nach Jahren der Unsicherheit für Landwirtinnen und Landwirte machen wir die Düngeregeln nun endlich zukunftsfest, das findet auch Anerkennung in Brüssel. Mit der Änderung des Düngegesetzes hat die Bundesregierung den Grundstein für ein Wirkungsmonitoring und eine verbesserte Stoffstrombilanzverordnung gelegt. Das ist die Basis, um das Verursacherprinzip bestmöglich zu etablieren. Denn klar ist, die Einstellung des Verfahrens ist ein Etappenziel, das uns Brüssel gesteckt hat, und nicht das Ende. Jetzt geht es darum, mit zukunftsfesten Düngeregeln unsere Umwelt zu schützen und der Landwirtschaft Verlässlichkeit zu geben. Hier sind auch die Länder in der Pflicht. Schließlich sind die Nitratwerte mancherorts immer noch zu hoch, und die Landwirtinnen und Landwirte fordern zurecht Regeln, die auch Bestand haben. Unser Ziel: Wer Wasser schützt, soll entlastet werden."

Hintergrund

Das drohende Zwangsgeld wäre im Falle einer Verurteilung

Deutschlands im Zweitverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof mit der Festsetzung der Zahlung eines Pauschalbetrags von mindestens 17.248.000 Euro und einem täglichen Zwangsgeld in Höhe von bis zu 1.108.800 Euro ganz erheblich gewesen.

Gegen Deutschland hat die Europäische Kommission 2012 zunächst ein Pilotverfahren und im Jahr 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil das deutsche Aktionsprogramm zur Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie nicht den Vorgaben der Richtlinie entsprach und Deutschland seiner Verpflichtung der Maßnahmenverschärfung nicht nachgekommen war. Deutschland hatte daraufhin 2017 sein Düngegesetz (Düngegesetz, Düngeverordnung und Stoffstrombilanzverordnung) umfassend novelliert. Die EU-Kommission war jedoch der Auffassung, dass die Änderungen nicht ausreichen würden, um die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen. Im Juni 2018 folgte der Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil allen Kritikpunkten der Kommission am deutschen Aktionsprogramm. Die EU-Kommission hatte darüber hinaus beanstandet, dass auch die Novelle aus 2017 dem EuGH-Urteil aus 2018 nicht gerecht werde und in der Folge im Juli 2019 das sogenannte Zweitverfahren gegen Deutschland eingeleitet. 2020 wurde die Düngeverordnung nochmals umfangreich überarbeitet und die Grundlage für die Einführung nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete mit strengeren Maßnahmen gelegt und mithilfe einer entsprechenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift und Anpassungen der Landesdüngeverordnungen umgesetzt. Nach Überprüfung der Landesverordnungen und der darauf basierenden Gebietsausweisungen in den Ländern forderte die EU-Kommission im Juni 2021 nochmals deutliche Nachbesserungen. Dies betraf vor allem die Größe der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete, in denen strengere Anforderungen an die Düngung gelten. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift sowie die Grundwasserverordnung wurde deshalb in einem letzten Schritt und in enger Abstimmung der EU-Kommission und den Ländern 2022 nochmals überarbeitet.

Das Bundeskabinett hat außerdem am 31.05.2023 eine Änderung des Düngegesetzes beschlossen. Damit soll die Rechtsgrundlage für eine Verordnung zur besseren Datenverfügbarkeit beim vereinbarten Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung geschaffen werden und die Rechtsgrundlage für die vorgesehene Weiterentwicklung der Stoffstrombilanzverordnung geschaffen werden.

Quelle: BMEL

Junghennen
1a Quelltal – ganzjährig – freiläufig
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kollinghusen
Tel: 04822 – 2216

www.bauern.sh

**Zimmerer- und
Holzbauarbeiten**

**Bedachung
Sanierung
Trockenbau**

 **Zimmerei
JOCHEN CLAUSSEN**
Meisterbetrieb

Mühlenberg 20 · 25782 Tellingstedt
Tel. 04838 704737 · info@zimmerei-claussen.de
www.zimmerei-claussen.de

Pflegekasse muss Beiträge anpassen

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird sich ab dem 1. Juli erhöhen – für Eltern auf 3,40 Prozent sowie für Kinderlose auf 4 Prozent.

Bislang betrug der Satz für Eltern 3,05 Prozent, unabhängig von Anzahl und Alter der Kinder. Für Kinderlose betrug er bisher 3,40 Prozent. Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz ändert sich dies ab 1. Juli 2023. Zunächst erfolgt eine Erhöhung auf 3,40 Prozent für Eltern sowie auf 4 Prozent für Kinderlose. Damit werden die Pflegeversicherung finanziell stabilisiert und die Leistungsverbesserungen finanziert.

Eltern mit mehreren Kindern werden beim Pflegeversicherungsbeitrag entlastet. Damit wird ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus April 2022 umgesetzt. Für Mitglieder mit mehreren Kindern wird der Beitragssatz ab dem zweiten und bis zum fünften Kind um jeweils 0,25 Prozentpunkte reduziert – allerdings nur solange das Kind sein 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ältere Kinder dürfen bei diesem Abschlag nicht berücksichtigt werden.

Im Juli 2023 werden alle Mitglieder der Landwirtschaftlichen Pflegekasse schriftlich über den zu zahlenden Pflegeversicherungsbeitrag benachrichtigt. Durch Rücksendung des beigefügten Fragebogens kann nachgewiesen werden, dass ab dem 1. Juli 2023 mindestens zwei Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt werden müssen.

Aufgrund der sehr kurzfristigen Gesetzesänderung, der Vielzahl zu bearbeitender Fälle und der noch anzupassenden EDV-Programme wird sich die Bearbeitung und damit die Berücksichtigung der Beitragsabschläge nach der individuellen Zahl der Kinder unter 25 Jahren leider verzögern. Die SVLFG bittet daher um Geduld. Wird der Fragebogen bis zum 30. Juni 2023 zurückgeschickt, erfolgt eine Beitragsreduzierung auf jeden Fall rückwirkend ab 1. Juli 2023.

SVLFG

El Niño soll das Jahr über andauern

Das Wetterphänomen El Niño, das weltweit zu steigenden Temperaturen und verstärktem Extremwetter führen kann, wird nach UN-Angaben das ganze Jahr über andauern – mindestens mit moderater Stärke. Die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) erklärte, die Wahrscheinlichkeit für ein Andauern von El Niño in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 liege bei 90 Prozent. Die WMO-Experten gehen davon aus, dass seine Stärke „mindestens moderat“ sein wird. El Niño tritt alle zwei bis sieben Jahre auf und kann die infolge des Klimawandels weltweit steigenden Temperaturen zusätzlich erhöhen. Das Wetterphänomen zeichnet sich durch eine Erwärmung des Oberflächenwassers im Pazifischen Ozean aus. Es führt meist zu starker Trockenheit in Australien, Indonesien und Teilen Südasiens, während es in einigen Regi-

onen Afrikas und Südamerikas, im Süden der USA und in Zentralasien für stärkere Niederschläge sorgt. El Niño war zuletzt in den Jahren 2018 und 2019 aufgetreten. Im Juni hatte die US-Ozeanografie- und Wetterbehörde NOAA dann den Beginn des neuen El Niño bekannt gegeben. Die Meteorologen gehen davon aus, dass er bis zum Winter immer weiter an Stärke zunehmen wird. Der Beginn von El Niño werde die Wahrscheinlichkeit für neue Hitzerekorde in vielen Teilen der Welt „dramatisch“ erhöhen, erklärte WMO-Generalsekretär Petteri Taalas. Da sich El Niño normalerweise erst ein Jahr nach seinem Beginn auf die globalen Temperaturen auswirkt, wird mit dem deutlichsten Temperaturanstieg allerdings erst 2024 gerechnet.

WMO



**IHR STARKER ENERGIEPARTNER
AUS DER REGION**

**HEIZÖL / DIESEL
SCHMIERSTOFFE
ADBLUE®**

HEMMINGSTEDT
Meldorfer Str. 43
25770 Hemmingstedt
Telefon 0481 63028

**OPTISAVE –
KRAFTSTOFF-
VERBRAUCH BIS ZU
6% REDUZIEREN**

team.de



Inserieren auch Sie im
dithmarscher
bauernbrief

Kontakt: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6
25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820
Fax 04851 - 9535830

Fristenkalender 2023

Wichtige Termine

August

01.08.2023

- TAM-DB: Rücksprache mit Tierarzt bzw. Fristablauf zur Abgabe eines Antibiotika-Minimierungsplans (sofern erforderlich)
- WSG: Verbot von organischer Düngung auf Ackerland und DGL (auf Winterrapsflächen erst ab 01.09.; WasserschutzgebietsVO beachten)

15.08.2023

- GAP GLÖZ 8: Beginn Bestellung mit Winterraps oder Wintergerste für Ernte 2024
- GAP Brachen: Fristablauf Mahd- und Mulchverbot (Ackerland und DGL)
- GAP Mutterkuh/-schaf und -ziegen-Prämie: Ende Haltungszeitraum im Betrieb (15.05-15.08.)

September

31.08.-03.09. NORLA

01.09.

- DüV: DGL und Feldfutter auf Ackerland Begrenzung der Ausbringung bis zur Sperrfrist (Beginn 01.11., N-Kulisse 01.10.) auf 80 kg N/ha (N-Kulisse 60 kg N/ha)
- GAP GLÖZ 8: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr oder Beweidung mit Schafen/Ziegen
- GAP ÖR 1 Aufstockungsbrache: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr und Beweidung
- GAP ÖR 1 Blühstreifen, -flächen: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr (nur im zweiten Standjahr)
- GAP ÖR 1 Altgrasflächen/ -streifen: Beginn Beweidung oder Schnittnutzung (freiwillig)
- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Sommergetreide, Mais, Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse, aber nur nach der Ernte, wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt

11.09.

- vsl. DüV: Fristablauf Antrag Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

15.09.

- WSG: Ende Aussaatfrist für Zwischenfrüchte nach früh-räumender Hauptfrucht (nicht bei Mais und Zuckerrüben)
- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Futterbau bei beantragter Sperrfristverschiebung

16.09.

- DüV: Beginn Sperrfrist Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

30.09.

- Agrardiesel: Fristablauf Antrag
- SAT: Fristablauf kürzungs- und sanktionsfreie Antragskorrektur/Antragsrücknahme

Oktober

01.10.

- Knick: Beginn Knickpflege-Saison
- GAP ÖR 4 DGL-Extensivierung: Fristablauf Verpflichtungszeitraum für RGV-Besatz (ab 01.01.)
- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05.

02.10.

- DüV: Beginn Düngeverbot (Acker) zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter bei Aussaat bis 15.09., Wintergerste nach Getreide bei Aussaat bis 01.10.

10.10.

- WSG: Fristablauf Einsaat Zwischenfrüchte

15.10.

- DüV: Beginn Sperrfrist DGL und Feldfutter auf Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (N-Kulisse 15.09.)
- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Beginn Standzeitraum Zwischenfrucht oder Untersaat (bis 15.2. des Folgejahres)

31.10.

- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Futterbau(-Wirtschafts)jahr 01.05.-30.04.

BL.SH – für einen starken Landtourismus in Schleswig-Holstein

BL.SH steht für *Bauernhofurlaub & Landtourismus Schleswig-Holstein e.V.* und ist der Fachverband für alle landwirtschaftlichen Betriebe, die als Einkommensalternative Ferienvermietung anbieten oder dieses planen. An der Schnittstelle zwischen Landwirtschaft und Tourismus fungieren wir als Sprachrohr für mehr Berücksichtigung dieses Urlaubssegmentes in Schleswig-Holstein – besonders wichtig, da vor allem die starken Küstenregionen den Fokus auf sich ziehen. Unsere Stärke ist die persönliche und individuelle Beratung der Mitgliedsbetriebe, eine regelmäßige und zeitnahe Kommunikation von aktuellen und wichtigen Informationen ist für uns selbstverständlich. Mit unserem Extranet www.blsh-net.de betreiben wir Wissenstransfer und Know-How-Austausch mit modernen Formaten.

Unser **Landgezwitscher.SH** am 20.09.2023 auf Gut Oestergaard – der jährliche Branchentreff für Anbieter, Touristiker, Politik, Verwaltung & Verbände – ist ideal, um unser Netzwerk kennenzulernen. Auf der NORLA präsentieren wir uns mit Stand 431 in der Halle 4 – komm doch mal vorbei! Bauernhofurlaub & Landtourismus Schleswig-Holstein e.V.



Geschäftsführerin Julia Kortum
Telefon 0 43 02-7 833 955
E-Mail kortum@blsh-net.de
www.blsh-net.de oder www.echtmuggelich.de



Julia Kortum

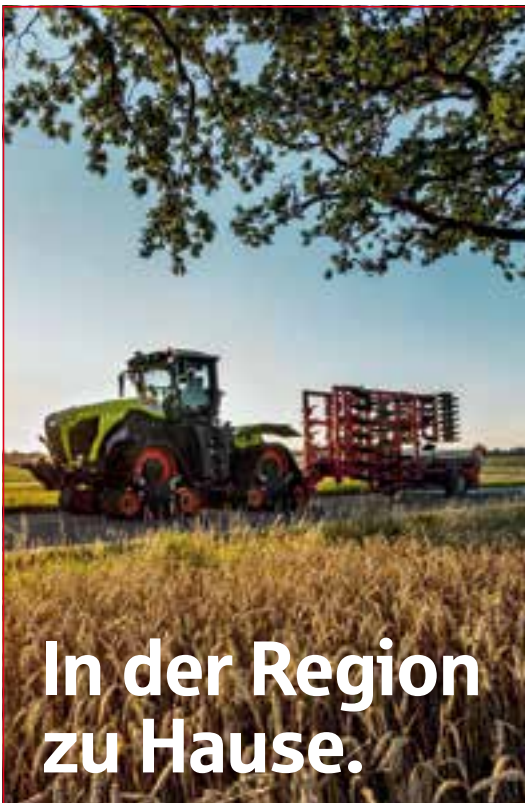
Bundesrat stimmt Tierhaltungskennzeichnung und Baugesetz zu

Am 07.07.2023 hat der Bundesrat der verbindlichen staatlichen Haltungsformkennzeichnung zugestimmt. Der Vermittlungsausschuss wurde nicht angerufen. Alle Entschließungsanträge mit Forderungen zu einer besseren Finanzierung, Einbindung der Sauenhaltung sowie weiterer Tierarten und

zur Vereinfachung des Downgradings zwischen den Haltungsstufen erhielten eine Mehrheit. Auch der vom Bundestag beschlossene Änderung des Baugesetzbuches wurde zugestimmt. Das ist eine wichtige Baurechtserleichterung für Stallum- und Neubauten zur Anpassung an die Anforderung

des Kennzeichnungsgesetzes. Keine Mehrheit gab es indes für die 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, mit der konkrete Anforderungen an Ställe mit Außenklima festgelegt werden sollten. Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz tritt in jedem Fall in Kraft. Für Frischluft- und Auslaufställe wird nun vermutlich die vor Ort zuständige Behörde im Einzelfall entscheiden müssen.

DBV



In der Region zu Hause.

Mit einem starken Partner, auf den sich unsere Landwirte verlassen können.

Weil's um mehr als Geld geht.

 Sparkasse Westholstein

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
im Internet
www.bauern.sh

Bayerischer Bauernverbandspräsident Günther Felßner wird neuer DBV-Vizepräsident

Die DBV-Mitgliederversammlung hat Günther Felßner, Präsident des Bayerischen Bauernverbandes, in geheimer Wahl mit 89,57 % zum neuen Vizepräsidenten gewählt. Die Nach-

wahl zum Vorstand des DBV wurde notwendig, da Walter Heidl das Amt als DBV-Vizepräsident niederlegt.

DBV

ITW macht ab 2024 weiter

(ITW) Die ITW für Schweinehalter wird ab 2024 fortgesetzt. Darauf haben sich Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Handel in einer gemeinsamen Erklärung verständigt, die von den ITW Gesellschaftern nun bestätigt wurde. In den nächsten Wochen wird die ITW die Details ausarbeiten und Anfang August auf ihrer Homepage veröffentlichen. Die Anforderungen an die Tierhaltung bleiben zunächst für ein Jahr unverändert. Bei der anstehenden Umsetzung des Tierhaltungs-

kennzeichnungsgesetzes in den Betrieben bereitet die ITW ein weiterentwickeltes Konzept vor, entsprechend der Stufe 2 der staatlichen Kennzeichnung. Für die Ferkelerzeugung wird es weiterhin einen Fonds geben. Ein Tierwohlgeld ist deshalb für die Ferkelerzeuger sichergestellt. Hier gibt es eine Änderung: Diejenigen, die ihre Ferkel an ITW-Mäster liefern, erhalten ein höheres Entgelt.

DBV

DBV-Geschäftsbericht erschienen

„Perspektiven schaffen – Zukunft bauen“ lautet der Titel des DBV-Geschäftsberichtes 2022/23, der anlässlich des Deutschen Bauertages in Münster vorgestellt wurde. Dieser Online-Geschäftsbericht bildet alle agrarpolitischen Themen-

felder ab, die der DBV gemeinsam mit seinen Landes-, Kreis- und Ortsbauernverbänden beackert. Den Geschäftsbericht können Sie abrufen unter Deutscher Bauernverband e.V. – Geschäftsbericht

DBV

Antrag auf Agrardieselvergütung für 2022 muss bis zum 30.09.2023 gestellt werden

Für eine Übergangszeit bis **letztmalig 2023** ist nach wie vor auch eine Antragstellung komplett auf Papier zulässig. Schneller geht die Bearbeitung mit Hilfe des Digitalverfahrens, verspricht der Zoll.

Wer es lieber althergebracht mag, kann sich über die Webseite des Zolls einen Erstattungsantrag blanko ausdrucken (Nr. 1140 für den vollständigen, Nr. 1142 für den vereinfachten Antrag), diesen per Hand ausfüllen und dann per Post ans Zollamt senden.

Jedoch ist der **Papierantrag nur noch in diesem Jahr letztmalig möglich** und dann ist mit dem Papierantrag endgültig Schluss. Ab 2024 gibt's die Rückerstattung nur

noch auf digitalem Weg, weshalb man unbedingt dieses Jahr schon probieren sollte, den Agrardieselantrag digital zu stellen.

In besten Händen

**Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen
verpachten oder verkaufen?**

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgottsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

Bauern.SH Nachrichten-App

**Immer auf dem aktuellen Stand – Nachrichten-App des Bauernverbandes
Schleswig-Holstein. Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar!**

Die App ist für Bauernverbandsmitglieder kostenlos verfügbar. **Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle.**

Sie können die App im AppStore und im Google PlayStore herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchwort „Bauern.SH“ oder scannen Sie einfach den folgenden QR-Code:





VOSSEN

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT

0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11

www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittrack

- BAUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittrack GmbH & Co. KG
 Bahnhofstraße 29
 25693 St. Michaelisdonn
 Telefon 0 48 53 - 8 00 60
 Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittrack-holzbau.de